

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 163.

Mittwoch den 12. Juni.

1861.

Bekanntmachung.

Alle Reiter, welche den zum Reitplatz bestimmten Theil des Töpfermarktes benutzen wollen, haben sich dorthin ausschließlich durch den, dem Hintergebäude des großen Blumenbergs gegenüber liegenden Eingang zu begeben, während das Reiten über die Promenaden nach wie vor gänzlich verboten ist.

Zu widerhändlungen werden mit Einem Thaler Geldstrafe geahndet werden.

Leipzig den 5. Juni 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schmidt.

Zur Bankfrage.

Unserem verehrten Abgeordneten Herrn Dr. Carl Heyner gebührt das Verdienst die Bankfrage an das Tageslicht gezogen zu haben. Nachdem dies durch seinen in Nr. 148 des hiesigen Tageblattes abgedruckten Antrag „auf Errichtung einer Königl. Landesbank mit besonderer Berücksichtigung der größeren Fabrik- und Handelsplätze vermittelst daselbst zu errichtender Filiale“ geschehen, erheischt es die Pflicht der Presse, der Besprechung eines so außerordentlich wichtigen Gegenstandes ihre Spalten bereitwillig zu öffnen. Wir erkennen es mit schuldigem Danke an, daß die verehrte Redaction dieses Blattes sich mit Zuvoorkommenheit bereit erklärt hat, dieser Pflicht nachzukommen.

Ehe wir es versuchen wollen, die Zweckmäßigkeit einer Regierungsbank speciell für Sachsen darzulegen, sei es uns vergönnt einige Worte der Entgegnung auf den gegen Errichtung von Regierungsbanken im Allgemeinen so oft gehörten Einwand zu sagen, daß diese Staatsgeldinstitute durch Mißbrauch der Regierungen selbst, dem Lande, dem sie zum Nutzen dienen sollten, große Nachteile bereiten. Diese Beispiele aber, so viel es auch deren geben möge, sind auf die gegenwärtigen Zeiten keineswegs mehr anwendbar, denn die vorgekommenen Mißbräuche, namentlich die in so schädlicher Weise übertriebene Emission der Banknoten geschähen meistens in Staaten, die sich noch keiner constitutionellen Regierungsform erfreuten und es läßt sich wohl mit Zuversicht erwarten, daß Staatsbanken in constitutionellen Staaten gegen Uebergriffe, von welcher Seite sie auch zu befürchten wären, sicher zu stellen sind. Daß aber bei dem absoluten Regierungssystem auch Actienbanken vor Mißbräuchen keineswegs sicher gestellt sind, davon liefert uns die k. k. österr. priv. Nationalbank in Wien, die ursprünglich ein reines Actieninstitut war, einen unumstößlichen, wenn auch traurigen Beweis.

Speciell auf unsere Verhältnisse übergehend, so haben wir vor Allem zu constatiren, daß ein augenblickliches Bedürfnis, die in Sachsen vorhandenen Banken durch ein Regierungsinstitut zu vermehren, in keiner Weise vorliegt, daß wir aber trotzdem die gegenwärtige Zeit für besonders geeignet halten, diesen Gegenstand vor das Forum der Öffentlichkeit zu ziehen. Wie der tüchtige Führer die Zeiten des tiefsten Friedens weise dazu benützt, Alles zum Kriege vorzubereiten, so ist es auch sehr zweckmäßig in geschäftsstillen Zeiten des Geldüberflusses dafür zu sorgen, daß auch bei sich wieder belebendem Geschäft und damit eintretendem Geldbedarfe ausreichende, den Handel in wirksamer und kräftiger Weise unterstützende Geldinstitute vorhanden sind. Wir hören hier die Frage aufwerfen: Sind denn unsere bisher bestandenen Institute nicht auch bei lebhaftem Geschäft ausreichend gewesen? Wir können hierauf leider nur mit „nein“ antworten. In Zeiten der Handels- und Creditkrisen waren unsere Geldinstitute unzulänglich und es bedurfte in solchen, wie z. B. auch im Jahre 1857 öfters der helfenden Hand der Regierung; außerdem hat dieselbe dies damit ausgesprochen, daß sie fremde Banken nach Sachsen zog, die, nebenbei bemerkt, sich zum Theil patriotischer gezeigt haben als die Leipziger Bank, indem sie an den bedeutenderen Orten wie Dresden, Chemnitz, Glauchau, Reichenbach, Zittau u. Zweigabtheilungen errichteten und dadurch einem Bedürfnis abzuhelfen suchten, das schon seit Jahren bestanden hat. Die fremden

Banken nun haben die Erlaubniß des Geschäftsbetriebes in Sachsen, namentlich was die Circulation ihrer Noten betrifft, nur „bis auf Weiteres“ erhalten, was wahrscheinlich schon in der weisen Voraussicht geschah, daß durch eine später nothwendig werdende Bankreform ihr ferneres Wirken in Sachsen unnötig werden könnte. Allein wir dürfen auch nicht übersehen, daß die fremden Banken auch freiwillig das Verhältniß lösen können, das sie an Sachsen fesselt und daß dann dem Sächsischen Fabrik- und Handelsstande eine wesentliche Stütze verloren ginge. Schon eine solche Befürchtung allein dürfte Veranlassung genug sein, durch Errichtung einer Regierungsbank einer derartigen möglichen Verlegenheit zuvorzukommen. Es sind indes, wie auch in der kurzen Heynerschen Motivirung hervorgehoben, noch andere allgemeinere und höhere Rücksichten, die die Errichtung einer Landesbank wünschenswerth erscheinen lassen. Wie der Staat z. B. eine Eisenbahn aus eigenen Mitteln erbaut, von der er im Voraus weiß, daß sie schlecht rentiren wird, nur um der armen Bevölkerung eines von der Natur vernachlässigten Länderstriches eine Wohlthat zu erweisen, so dürfte es sich dann auch empfehlen hier und da eine Königl. Bank-Commandite zu errichten, nicht weil man eine gute Rente davon erwartet, sondern weil man damit der Industrie und dem Handel wesentlichen Vorschub leistet. Werden auch einzelne Zweiganstalten nur eine kleine Rente abwerfen, im Durchschnitt wird, und wenn auch erst nach Verlauf einiger Jahre, das ganze Institut gewiß eine recht hübsche Einnahme den Landeseinkünften zuführen. Bisher haben ja die disponiblen Staatsgelder, bis auf im Verhältniß sehr unbedeutende Beträge, meistens ganz unfruchtbar in der Staatscasse gelegen. Einen Nutzen davon hat eigentlich nur die Leipziger Bank gehabt, indem deren Noten als Cassenzahlung gelten und in der Königl. Finanz-Hauptcasse mit besonderer Vorliebe in großen Summen statt baaren Geldes aufbewahrt werden. Der Staat hat auf diese Weise mit zu den fetten Dividenden der Leipziger Bank beigetragen, die zu einem nicht unerheblichen Theile nach dem Auslande gewandert sind. Werden aber die Staatsgelder, oder nur ein Theil davon auf bankmäßige Weise, das heißt: nie über drei Monat, also wenn erforderlich, sehr schnell rückziehbar, vermittelst einer Regierungsbank angelegt, so würde außer dem directen Ertrage, außer dem Nutzen für den Darlehensempfänger, auch noch der erzielt, daß auch die Leipziger Bank, welche sich bisher allen Reformen verschlossen, durch das Beispiel der Regierungsbank gezwungen würde, eine coulantere Geschäftsweise einzuführen. Wir erwarten mit Spannung die Debatten, die sich über diesen wichtigen Gegenstand in der Kammer entspinnen werden und wünschen aufrichtig, daß auch in banklicher Beziehung der Weg fortgesetzt werde, den die Regierung durch Einbringung des neuen Gewerbegesetzes sich selbst vorgezeichnet hat.

Plagwitzer Weg.

Auf der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordneten am 12. d. M. lesen wir unter anderem
„das Gutachten über die Uebertragung der Kosten der Bewachung des Eingangs zur Plagwitzer Straße“.
Daß die Kosten der Bewachung dieses Wegganges bis jetzt